



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Bundesamt für Sozialversicherungen  
zHd. Frau Colette Nova, Vizedirektorin  
Leiterin Geschäftsfeld AHV Berufliche  
Vorsorge und EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Basel, den 15. Juni 2017

**Vernehmlassung**

**Bericht Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Sehr geehrte Frau Nova

Als Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden erlauben wir uns, Ihnen innert angesetzter Frist die nachfolgende Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Bericht zukommen zu lassen. Wir haben mit Erstaunen festgestellt, dass wir als gesamtschweizerischer Verband der Direktaufsichtsbehörden über sämtliche Vorsorgeeinrichtungen der Schweiz nicht auf der Adressaten-Liste für die Vernehmlassung figurieren. Wir gehen davon aus, dass dies auf Grund eines Versehens passiert ist, möchten Sie aber gleichwohl bitten, dafür zu sorgen, dass die Adressatenliste für kommende Vernehmlassungen entsprechend angepasst wird.

**Zu 5.1 Die Aufgaben des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge  
(Artikel 52e Abs. 1 – 6 BVG)**

Wir begrüßen diese Revision ohne weitere Bemerkungen dazu.

**Zu 5.2 Das Einziehen der Aufsichtsabgabe  
(Artikel 53 Absatz 1 litera i und Artikel 64 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d BVG)**

Wie wir bereits in unserer Vorvernehmlassung vom 23. September 2016 zum Thema "Modernisierung der Aufsicht; Einziehen der Aufsichtsabgabe für die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)" festgehalten hatten, spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, dass die Abgabe an die Oberaufsichtskommission inskünftig vom Sicherheitsfonds erhoben wird.

Wir stellen indessen auch fest, dass mit dieser Bestimmung eine Änderung des bisherigen Gebührentarifs für die Aufsichtsabgabe für die Oberaufsichtskommission BV eingeführt wird. Sie wird im Ver-



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

gleich zur bestehenden Regelung zu Verschiebungen bei der Gebührenlast der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen führen.

Im Weiteren haben wir gerne zur Kenntnis genommen, dass der Sicherheitsfonds für seinen erheblichen Zusatzaufwand entschädigt werden soll. Dieser ist nach der heutigen gesetzlichen Grundlage von den BVG-Aufsichtsbehörden entschädigungslos zu erbringen.

**Zu 5.3 Die Unabhängigkeit regionaler Aufsichtsbehörden  
(Artikel 61 Absatz 3 dritter Satz BVG)**

Wir beantragen, auf diese Revision zu verzichten.

Die Aufsichtsbehörden der Ostschweiz (AI, AR, GL, GR, SG, TG und TI), der Zentralschweiz (LU, OW, NW, SZ, UR, ZG) und der Westschweiz (JU, NE, VD, VS) haben sich in Konkordaten oder interkantonalen Vereinbarungen darauf geeinigt, ihre Verwaltungsräte aus Regierungsmitgliedern der beteiligten Kantone zusammenzusetzen. Auf Grund der multikantonalen Zusammensetzung der Verwaltungsräte dieser Aufsichtsbehörden besteht systembedingt keinerlei Raum für unerwünschte Einflussnahme im Sinne des bestehenden Artikel 61 Absatz. 3 BVG.

Im Weiteren halten wir fest, dass kein Zweifel daran besteht, dass es sich bei den BVG-Aufsichtsbehörden um kantonale bzw. regionale Organisationseinheiten handelt. Wir erachten die vorgeschlagene Revision deshalb als klaren Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie und lehnen diese deshalb ab.

**Zu 5.4 Die Verbesserung der Kontrolle zum Einbringen von Freizügigkeitsleistungen  
(Artikel 11 Absatz 3 FZG)**

Wir beantragen, auf diese Revision zu verzichten. Wir verweisen auf unsere Vernehmlassung vom 15. November 2016 "Konsequentes Einbringen von Freizügigkeitsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen (EFK-Empfehlung) und Verhindern von Missbräuchen bei der Übernahme von Rentnerbeständen".

Unseres Erachtens führt diese Anpassung dazu, dass ein immenser und deshalb nicht zu vertretender bürokratischer Aufwand eingeführt wird. Dieser wird den Vorsorgeeinrichtungen aufgebürdet und ist selbstredend auch mit hohen Kosten verbunden, welche vom Versichertenkollektiv zu tragen sind. Zudem erscheint zumindest fraglich, ob die eigenverantwortliche Bereitschaft der Versicherten, sich selbst um Ihre Vorsorgebelange zu kümmern, nicht massgeblich verschlechtert wird, wenn gesetzlich festgelegt ist, dass diese Pflicht nunmehr der jeweils aktuellen Vorsorgeeinrichtung obliegt.

Im Weiteren kommt mit der vorgesehenen Revision einmal mehr zusätzlicher Aufwand auf die Aufsichtsbehörden zu, wird doch die Einhaltung der neuen Bestimmung jährlich von ihr zu prüfen sein. Daran ändert nichts, dass primär die Revisionsstellen im Rahmen der Prüfung der ordentlichen Geschäftsführung die Einhaltung der Bestimmung zu testieren haben würden.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Der mögliche Nutzen der geplanten Einfügung eines dritten Absatzes in Artikel 11 FZG (konsequenteres Zusammenführen der Alters- und der Freizügigkeitsguthaben) steht unseres Erachtens klar in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen, negativen Auswirkungen (grosser bürokratischer Aufwand, hohe Kosten, negativer Einfluss auf die Eigenverantwortung der Versicherten). Daran ändert auch nichts, dass der Bundesrat auf Verordnungsebene Ausnahmen vorsehen kann.

**Zu 5.5 Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen  
(Artikel 53e<sup>bis</sup> BVG)**

Wir unterstützen es ausdrücklich, für die Übernahme von Rentnerbeständen gesetzliche Grundlagen zu schaffen, mit dem Ziel, in dieser Hinsicht klare Rahmenbedingungen aufzustellen, welche geeignet sind, bei der Übernahme von Rentnerkassen bzw. Rentnerbeständen die entsprechenden Vorsorgewerke auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage zu stellen, um damit einerseits Sanierungsfälle, andererseits aber auch missbräuchliche Rechtsgeschäfte (Abschieben "teurer" Rentnerbestände) zu vermeiden.

Unter erneutem Hinweis auf unsere Vernehmlassung vom 15. November 2016 (s.o. sub "Zu Ziffer 5.4") halten wir fest, dass in Absatz 2 die durch die Praxis der Aufsichtsbehörden für Übernahmeverträge und Sitzverlegung herausgebildete und später auch im FusG (Artikel. 95 Absatz 2 FusG) festgeschriebene Regel – wonach die Aufsichtsbehörde der abgebenden Vorsorgeeinrichtung für die Prüfung und Genehmigung einer Vermögens- und/oder Bestandesübertragung zuständig ist – ohne ersichtlichen Grund durchbrochen wird. Hierfür besteht unseres Erachtens keine Veranlassung. Vielmehr entsteht dadurch eine offenkundige Rechtsunsicherheit, was folgendes Beispiel deutlich macht: Welche Aufsichtsbehörde(n) ist/sind zuständig, wenn eine Vorsorgeeinrichtung aufgehoben wird und der aktive Bestand in die Vorsorgeeinrichtung A mit Sitz im Kanton X und der Rentnerbestand in eine Vorsorgeeinrichtung B mit Sitz im Kanton Z übertritt? Wir bitten Sie, die Bestimmung im Sinne der bestehenden, bewährten Praxis zu korrigieren.

Auch hinsichtlich Absatz 3 erachten wir es als geboten, dass das in den Ausführungen erwähnte Einholen eines jährlichen Berichts des Experten in der Bestimmung selbst oder aber in den Ausführungsbestimmungen ausdrücklich Eingang findet.

Wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, ist die Bestimmung von Absatz 4 bzw. die darin vorbehaltenen Ausführungsbestimmung präziser zu fassen bzw. um folgende Punkte zu ergänzen:

- massgebende versicherungstechnische Grundlage für die Übernahme
- Einbindung des Pensionsversicherungsexperten sowohl in den Übernahmeprozess (versicherungstechnischer Bericht und Bestätigung hinsichtlich der ausreichenden Finanzierung der Verpflichtungen, Festlegung der notwendigen Rückstellungen und Reserven) als auch in die jährliche Prüfung, entsprechend unseren Ausführungen zu Absatz 3
- Vorbehalt der Rechtskraft der Genehmigungsverfügung.

Wir ersuchen Sie höflich, uns die vorbehaltenen Ausführungsbestimmung rechtzeitig zur Vernehmlassung zuzustellen.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN  
*CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS*

Gerne hoffen wir, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen.

*D. Favre*

Dominique Favre  
Präsident